



Amtsblatt

Jahrgang 2015 Göttingen, den 02.07.2015 Nr. 24

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Bühren

Haushaltssatzung für die Jahre 2015 und 2016 292

Gemeinde Rüdershausen

2. Änderung des B-Planes Nr. 6
„An der Schule“, Gemeinde Rüdershausen 294

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.



Haushaltssatzung der Gemeinde Bühren für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Aufgrund der §§ 14,58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bühren in der Sitzung am 28.05.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 und 2016 wird

	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2016
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	385.800 Euro	392.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	385.800 Euro	392.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	410.900 Euro	368.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	343.000 Euro	350.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.700 Euro	700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.700 Euro	1.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.400 Euro	6.500 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	419.600 Euro	369.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	358.100 Euro	358.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Haushaltsjahr 2015 auf 68.000 Euro
und für das Haushaltsjahr 2016 auf 61.000 Euro
festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2015	2016
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	405 v.H.	405 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	405 v.H.	405 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.	390 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30 %, höchstens jedoch bis zu 5.000 € des jeweiligen Haushaltsansatzes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsreste. Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten Überschreitungen bis zu 1.500 € als unerheblich. Weiterhin wird festgesetzt, dass Beträge bis zu 1.500 € als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen anzusehen sind.

Bühren, den 28.05.2015


(Bernd Schucht)
Bürgermeister

Gemeinde Bühren



Die Haushaltssatzung für die Jahre 2015 und 2016 der Gemeinde Bühren liegt in der Zeit vom 06.07.2015 bis einschließlich 17.08.2015 bei der Gemeinde Bühren, Oberdorf 5, 37127 Bühren zur Einsichtnahme aus.

wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „An der Schule“ der Gemeinde Rüdershausen liegt in der Gemeindeverwaltung, Kur-Mainzer-Platz 2, 37434 Rüdershausen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, während der Sprechzeiten

Montag und Mittwoch	8:30 - 12:30 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr
Freitag (alle 14 Tage)	8:30 - 12:30 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr

und nach vorheriger Vereinbarung

und im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen während der Sprechzeiten

Montag - Mittwoch	7:30 - 15:30 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Donnerstag	7:30 - 17:30 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Freitag	7:30 – 12:00 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Samstag	9:30 – 12:30 Uhr im Bürgerbüro

öffentlich aus.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „An der Schule“ der Gemeinde Rüdershausen und dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gieboldehausen unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rüdershausen geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens – und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Bürgermeisterin

gez. Lange